

Aus der Arbeit eines Sachverständigen

Die Arbeit eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfordert nicht nur fachliches Wissen, sondern auch ein wenig psychologisches Grundwissen und Gelassenheit. Der Beitrag beschreibt anhand von mehreren Praxisbeispielen, welche Fälle ein Sachverständiger mitunter zu lösen hat.

Ernst-Hermann Timmermann

Die Arbeit eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist eine spannende Aufgabe. Neben fachlichem Wissen ist auch ein wenig psychologisches Grundwissen gefragt, insbesondere bei der Wahrnehmung von Ortsterminen, um die streitenden Parteien auf Distanz zu halten. Das gelingt in den meisten Fällen recht gut. Manchmal muss der Sachverständige aber auch Wutausbrüche der einen oder anderen Seite abfedern. Gelegentlich wird man auch im Vier-Augen-Gespräch persönlich angegangen oder gar bedroht. Hierbei ruhig und gelassen zu bleiben, gelingt nicht immer zu 100 %.

Wie wird man eigentlich Sachverständiger?

Vor der Bestellung zum Sachverständigen sind einige Hürden zu nehmen. Die Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein ist nachfolgend in Auszügen wiedergegeben. Als Sachverständiger der Handwerkskam-

mer kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

- über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt.
- erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, aufweist.
- über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt.
- nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.
- über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets verfügt.
- Weiterhin dürfen keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen.

Die Hürden liegen damit recht hoch und die Bestellung muss alle 5 Jahre mit einem

Nachweis über durchgeführte Gutachten verlängert werden.

Ausgewählte Fallbeispiele

Zunderschichten übersehen

An pulverbeschichteten Bauteilen kam es nur im Bereich von lasergeschnittenen Kanten zu großflächigem Abplatzen der Beschichtung (*Bild 1*). Das Parteigutachten des Sachverständigen des betroffenen Endkunden kam zu dem Schluss, dass die Bauteile vor dem Beschichten nicht ausreichend vorbehandelt worden waren. In seinem Gutachten schlug der Sachverständige verschiedene Vorbehandlungsvarianten vor; unter anderem eine Zinkphosphatierung.

Als vom Gericht beauftragter Sachverständiger musste ich den nachfolgenden Beweisbeschluss (in Auszügen wiedergegeben) beantworten:

„Durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens soll nunmehr Beweis erhoben werden zu der Behauptung des Beklagten, die von ihm geschuldete Leistung sei fachgerecht ausgeführt worden.

1. Es fehle keine schichtbildende Konversionsschicht.
2. Der Untersuchungsbericht des Sachverständigen [...] beruhe auf untauglichen Prüfungsmethoden.
3. Eine Zinkphosphatierung sei überholt.
4. Die [...] (Bauteile) seien wegen einer Oxydbeschichtung zur Aufnahme der Deckbeschichtung nicht geeignet gewesen.



Bild 1 > Mangelnde Haftfestigkeit der Beschichtung durch Zunderschicht: An pulverbeschichteten Bauteilen kam es im Bereich der lasergeschnittenen Kanten zu großflächigem Abplatzen der Beschichtung.

© DFO

5. Dies sei mit dem Auge nicht zu erkennen gewesen. Eine Hinweispflicht habe deshalb schon nicht bestanden.“

Die eigenen Untersuchungen bestätigen die Überlegungen des anderen Sachverständigen, dass die Bauteile vor dem Aufbringen der Beschichtung nicht ausreichend vorbehandelt worden waren. So konnte an der Unterseite der abgeplatzten Beschichtung eine Zunderschicht nachgewiesen werden, die vor dem Beschichten nicht entfernt worden war.

Mit der Einladung zur mündlichen Verhandlung wurde jedoch ein interessanter Schriftsatz des Anwalts des Beklagten vorgelegt, der nachfolgend auszugsweise zitiert wird: „Soweit der Gutachter ferner ausführt, dass kritische Oberflächenzustände durch einen Beschichter im Vorfeld anzuzeigen sind, ist dem beizupflichten, zumindest insoweit, wie hier kritische Oberflächenzustände für den Beschichter tatsächlich erkennbar sind. Zunder- und Oxidschichten sind im Rohzustand nachweislich glasdurchsichtig und eben nicht erkennbar. Erst durch den Beschichtungsvorgang und die Beschichtungserhitzung



Bild 2 > Komplizierte Probennahme: Die alte Beschichtung befand sich unter einem Schrank. Um an die Lackprobe zu gelangen, wurde ein Loch in den Schrankboden geschnitten.

mit immerhin 200 Grad bei einer Dauer von 20 Minuten wird die vom Gutachter beschriebene Oxydbeschichtung erstmalig sichtbar durch Verfärbung und zwar in der vom Gutachter beschriebenen Art und Weise.“

Für die mündliche Verhandlung war folglich eine heftige Kontroverse zu erwarten. Wie bereitet man sich aber auf so eine Verhandlung vor? Ganz einfach, man besorgt

sich zwei vergleichbare Metallprofile. Eines der Profile lässt man mit Schutzgas in einem Laserschneidprozess schneiden; das andere ohne Schutzgas. Man erhält dann ein Profil mit einer schwarzen Kante (Zunderschicht) und eins mit einer metallisch glänzenden Kante. Dies hat dann auch den Richter überzeugt, dass man die Zunderschicht eben doch sehen kann und das fast ohne Worte.

DER AIRCOMMANDER®

WENIGER KOSTEN – MEHR WERT

Der Aircommander® sorgt bei Lackapplikationen in Industrie und Handwerk für bessere Oberflächen, weniger Lackverbrauch, mehr Durchsatz und wesentlich weniger Finisharbeiten.



- Bessere, feinere Zerstäubung des Lackes
- Bessere Oberflächen, weniger Staub und Schmutz
- Weicheres Entspannen des Lackes
- Weniger Lackverbrauch
- Deutlich weniger Overspray
- Weniger Filterwechsel
- Kürzere Lackierdurchlaufzeiten, mehr Durchsatz
- Drastische Reduzierung von Ausschuss bzw. Nacharbeiten (Finish)
- Funktioniert bei HVLP-Systemen genauso gut wie bei AirMix-Pistolen
- Besseres Eindringen in Vertiefungen und weniger Schmutzeinschlüsse
- Schneller Return-of-Invest

 **COPPS**
FOR BETTER SURFACES



© DFO

Bild 3 > Der falsche Lack: Glasbeschichtung erfordert einen Haftvermittler, ohne ihn kommt es zu Schäden, wie dem Eindringen von Feuchtigkeit zwischen Glas und Beschichtung.

Ausgependelt

Nach der Beschichtung eines Holzfußbodens mit einem „umweltfreundlichen“ Lack, traten bei der Besitzerin des Hauses starke Kopfschmerzen auf, die sie auf einen falschen Lack zurückführte. Die Beschichtung wurde daher abgeschliffen und durch eine andere Beschichtung ersetzt. Die Kopfschmerzen waren nun nicht mehr vorhanden. Im Anschluss gab es Streit über die Kosten für die zusätzliche Beschichtung. Die Hausbesitzerin wollte die Kosten hierfür nicht übernehmen, da nach ihrer Ansicht erst die zweite Beschichtung die „richtige“ Beschichtung war. So kam es nach erfolgloser Mahnung zu einer Klage vor dem Landgericht.

Der Beweisbeschluss war wie folgt formuliert: „... soll weiter Beweis erhoben werden über die Behauptung der Beklagten, der zunächst aufgebrachte Fußbodenlack entspreche nicht dem zweiten Lack ...“

Das hörte sich wie ein einfach zu lösender Fall an, da neben der neu aufgebrachten Beschichtung noch Bereiche vorhanden waren, die mit dem zuerst verwendeten Lack beschichtet worden waren.

Im Rahmen des Ortstermins wurde dann festgestellt, dass sich der Bereich, in dem noch die Alt-Beschichtung aufgetragen war, unter der Bodenplatte eines Schrankes befand. Diese konnte jedoch nicht entfernt werden. Die Beklagte teilte mit, dass man ruhig ein Loch in den Boden des Schrankes schneiden könne. Auf meinen Hinweis, dass ich Sachverständiger für Beschichtungen und kein Tischler sei und daher keine Stichsäge mitführen würde, kam die Antwort: „dann frage ich meinen Nachbarn“.

Beim Warten auf den Nachbarn schlug mir die Hausbesitzerin jedoch folgendes vor: „Sie müssen keine Probe nehmen. Ich kann Ihnen das Ganze auch auspendeln.“. Ich teilte ihr daraufhin mit, dass ich die Ergebnisse des Auspendelns leider nicht auswerten könne und ich mich daher auf Analyseergebnisse der IR- Spektroskopie verlassen müsse. Schließlich wurde tatsächlich ein Loch in den Schrankboden geschnitten (*Bild 2*), um eine Probe zu nehmen. Im Rahmen der weitergehenden Untersuchungen konnte dann bestätigt werden, dass die alte und die neue Beschichtung identisch waren.

Üblicherweise sind Änderungen des Beweisbeschlusses nur selten möglich. Da die Ursache der Kopfschmerzen jedoch noch nicht geklärt war, bat ich den Richter darum, den vorliegenden Beweisbeschluss um die Frage nach der Ursache zu erweitern. Wir einigten uns schließlich darauf, dass ich am Ende des Gutachtens eine Anmerkung mit dem folgenden Wortlaut einfügte:

„Frau [...] erwähnte im Rahmen des Ortstermins, dass der stark riechende Lack bräunlich ausgesehen hätte. Solche Hinweise finden sich auch in den verschiedenen Schriftsätzen. Der nicht riechende Lack habe demgegenüber einen milchigen Farbton. Möglicherweise handelte es sich bei dem bräunlichen Lack nicht um den Decklack, sondern um die Grundierung, die als erste Schicht eingesetzt wurde. Bei der oben erwähnten Grundierung handelt es sich um einen lösemittelhaltigen Lack, der bräunlich gefärbt ist. Die eingesetzten Lösemittel, sogenannte Terpene besitzen in der Tat einen intensiven Geruch und können zu Kopfschmerzen führen.“

Hierzu finden sich auch Hinweise im Technischen Datenblatt der Grundierung: Orangenöl, Leinöl, Kolophonium-Glycerinester mit organischen Säuren, Kieselsäure, Quelltone, Trockenstoffe (kobaltfrei), Sonnenblumenöl, Rizinenöl, Rizinusöl gehärtet, Lecithin, Alkohol. Kann allergische Reaktionen auslösen. Naturfarben sind nicht geruchs- oder emissionsfrei.“

Glas richtig beschichten

Die Beschichtung von Glas ist nicht trivial, da Glas nur dann lackiert werden kann, wenn vor der Beschichtung ein Haftvermittler aufgebracht wird oder der Lack diesen Haftvermittler enthält. Im vorliegenden Fall kam es bei rückseitig beschichteten Glaswänden in einem Badzimmer zeitversetzt zum Ablösen der Beschichtung (*Bild 3*).

Zunächst sollte im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens geklärt werden, was die Ursache für das vorliegende Schadensbild ist. Die Ursache konnte fast schon während des Ortstermins geklärt werden. Der Lieferant des Lacks hatte schlichtweg einen ungeeigneten Lack für die Beschichtung des Glases geliefert. Es handelte sich hierbei um handelsüblichen Automobilreparaturlack, der jedoch nicht für die vorliegende Anwendung geeignet war. Dies führte dazu, dass Feuchtigkeit, die in Bädern nicht zu vermeiden ist, zwischen die Beschichtung und die Glasscheibe diffundierte und so das vorliegende Schadensbild verursachte. Trotz aufwendiger Untersuchungen konnten keine anderen Ursachen für das vorliegende Schadensbild festgestellt werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde der Rechtsanwalt des Lacklieferanten dann recht ungehalten und stellte mehrfach mit Variationen die nachfolgende Frage: „Wollen Sie behaupten, dass der Lack des namhaften Lackherstellers XY nicht zur Beschichtung geeignet ist?“. Auf diese Frage kam von mir immer die gleiche Antwort: „Der Lack ist nicht für die prozesssichere Beschichtung von Glas geeignet!“. Bei der dritten Fragenvariante schaltete sich dann der Richter ein und sagte: „Mittlerweile habe auch ich verstanden, dass der Lack für die Anwendung nicht geeignet ist. Sie brauchen somit den Sachverständigen nicht weiter mit neuen Varianten Ihrer Fragestellung zu nerven!“ Damit war der Fall abgeschlossen.

Fazit

Neben dem tiefgehenden Fachwissen und einem breiten Erfahrungsschatz sind im Arbeitsalltag eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen also mitunter starke Nerven, Gelassenheit und eine Prise Humor gefragt. Insgesamt ein abwechslungsreiches und besonderes Arbeitsfeld. //

Autor

Ernst-Hermann Timmermann

Geschäftsführer

Deutsche Forschungsgesellschaft für Oberflächenbehandlung e.V., Neuss
timmermann@dfo-service.de

www.dfo.info